

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren sowie

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

in der Stadt Schmalkalden

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz – ThürOBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) in der zurzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung sind die Abwehr von Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schmalkalden einschließlich der Ortsteile Asbach, Grumbach, Mittelschmalkalden, Mittelstille, Möckers, Springstille und Wernshausen.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Verordnung auf öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit. Auf die konkreten Eigentumsverhältnisse oder auf eine Widmung kommt es hierbei nicht an.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören
 - a) der Straßenkörper einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Grünstreifen, Rabatten, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper sowie
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie die Bepflanzung.

- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen
- a) Grün- und Erholungsanlagen (vgl. Absatz (4)),
 - b) Flächen, Gebäude, Einrichtungen und baulichen Anlagen sowie deren Zugehör. Davon umfasst sind insbesondere Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Brunnen, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Verteilerschränke, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Masten der Straßenbeleuchtung und öffentliche Absperrungen sowie
 - c) Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz (3) Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
 - b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen in Dauerkleingartenanlagen,
 - c) Wander-, Radwander-, Park- und Promenadenwege,
 - d) Kinderspielplätze, Spiel- und Sportflächen sowie
 - e) Gewässer und deren Ufer.
- (5) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen natürlichen und künstlichen oberirdischen Gewässer, insbesondere Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen. Keine Gewässer im Sinne dieser Vorschrift sind die Badeanstalten (Hallen- oder Freibäder). Badeanstalten sind jedoch dann Gewässer im Sinne dieser Verordnung, wenn sie in natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässern eingerichtet sind, die Badeanstalt nur einen Teil des Gewässers umfasst und der übrige Teil der Allgemeinheit jederzeit frei zugänglich ist.

§ 4 Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten,
- a) öffentliche Straßen zu beschädigen und mehr als im Rahmen des Gemeingebrauchs üblich zu verschmutzen.
 - b) öffentliche Anlagen zu beschädigen, zu verschmutzen, zu entfernen, zu erklettern, in ihrer Nutzbarkeit einzuschränken oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet zu benutzen,
 - c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art auszuklopfen oder auszustauben.
 - d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände zu waschen oder abzuspitzen.
 - e) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und unbefestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten), auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen auszugießen bzw. auszukippen oder in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; selbiges trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie sonstige ähnliche Materialien zu.

- f) öffentlich die Notdurft zu verrichten.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes (1) als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Der Geltungsbereich straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Verunreinigung öffentlicher Gewässer

Öffentliche Gewässer dürfen - sofern es sich dabei nicht um ein natürliches Gewässer handelt - nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese Gewässer zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie zu bringen oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf der Gosse nur dann zugeführt werden, wenn es ungehindert abfließen kann. Bei Frostwetter ist eine Zuführung jedoch nur zulässig, soweit die Gefahr der Bildung von Glätte ausgeschlossen ist.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren der Eisflächen aller im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Gewässer ist verboten, soweit und solange sie nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Eisflächen zum Betreten und Befahren freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.
- (3) Es ist verboten,
 - a) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.
 - b) Steine auf die Eisfläche zu werfen oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe zu verunreinigen.

§ 8 Baden in Gewässern

- (1) Das Baden in öffentlichen Gewässern ist verboten, soweit und solange diese nicht besonders freigegeben sind.
- (2) Die Stadt Schmalkalden kann im Einzelfall bestimmte Gewässer zum Baden freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

§ 9 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skateflächen

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateflächen verboten
 - a) zu rauchen, alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel einzunehmen.
 - b) mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, zu fahren.
 - c) Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, unbefugt abzustellen.
 - d) Tiere mitzuführen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen verboten.

§ 10 Alkoholverzehr in der Öffentlichkeit

- (1) Der Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht oder benutzt werden oder sich in räumlicher Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, ist untersagt. Das Verbot gilt in der Regel für ein Umfeld von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1.
- (2) Das Verbot gilt nicht
 - a) innerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - b) außerhalb der üblichen Nutzungs-, Öffnungs- und Betriebszeiten der o. g. Einrichtungen von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr,
 - c) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen,
 - d) zu Silvester in der Zeit vom 31. Dezember ab 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 8:00 Uhr eines jeden Kalenderjahres sowie
 - e) außerhalb der Sichtachse zu den Anlagen, Flächen und Einrichtungen im Sinne des Absatzes (1) Satz 1.

§ 11 Wildes Zelten

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen, soweit und solange nicht bestimmte Plätze dafür freigegeben sind, sowie das Übernachten auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

- (2) Die Stadt Schmalkalden kann bestimmte Plätze zum Aufstellen und Bewohnen von Zelten oder Wohnwagen freigeben. Die Freigabe erfolgt im Wege der Bekanntmachung.

§ 12 Rodeln und Skifahren

Das Rodeln und Skifahren ist lediglich an den ausdrücklich dafür freigegebenen Stellen erlaubt.

§ 13 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausgerichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören zum Beispiel Oster- oder Maifeuer.
- (3) Brauchtumsfeuer sind der Ordnungsbehörde spätestens eine Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung zum Abbrennen ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Grundstücksbesitzers.
- (4) Brauchtumsfeuer sind durch eine volljährige Person dauernd zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (5) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien mindestens 15 Meter gemessen vom Dachvorsprung,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 Meter,
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 Meter.
- (6) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 14 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obst- und Papierreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll und Gewerbemüll ist verboten.

- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (wie z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien und Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Selbiges gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind.
- (3) Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke sind grundsätzlich auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abzustellen. Mülltonnen und gelbe Säcke dürfen frühestens am Vorabend des Tages der Entsorgung im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden und sind nach der Entsorgung ebenso wie nicht abgefahrene Gegenstände unverzüglich auf das Grundstück oder auf die dafür vorgehaltene Standfläche zu verbringen; spätestens am Tage nach der Entsorgung dürfen Mülltonnen und nicht entsorgte Gegenstände nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt sein.
- (4) Sperrmüll ist gefahrenlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen u. s. w. nicht verdeckt sowie nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Für Sperrmüll gilt Absatz (3) Satz 2 entsprechend.
- (5) Die Vorschriften der Satzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen – Abfallsatzung – werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 15 Leitungen

Öffentliche Straßen und öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 16 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerschränke sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder für Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsleitungen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, geändert, verschmutzt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 17 Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1) An Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

- (2) An oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung selbiger erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 18 Einrichtungen an Gebäuden

- (1) Jeder Haus- und Grundstückseigentümer hat nach vorheriger Absprache zu dulden, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen angebracht, entfernt oder verändert werden, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen.
- (2) Grundstücks- und Hauseigentümer dürfen die Einrichtungen im Sinne des Absatzes (1) nicht beschädigen, beseitigen oder unkenntlich machen.

§ 19 Einfriedungen, Abgrenzungen und Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so zu errichten, zu unterhalten oder zu ändern, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Berechtigten so zu unterhalten, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Metern und über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Metern freigehalten werden.
- (3) Das Anbringen von Stacheldraht, scharfen Spitzen, anderen scharfkantigen Gegenständen sowie von Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden ist unzulässig.

§ 20 Hausnummern

- (1) Jedes Gebäude bzw. Gebäudegrundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines neu errichteten Gebäudes haben die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden zu beantragen.
- (3) Die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar unterhalten werden.
- (4) Die festgesetzte Hausnummer ist in der Regel in der unmittelbaren Nähe des Haupteinganges des Gebäudes deutlich sichtbar anzubringen; existieren mehrere Haupteingänge, so ist jeder dieser Eingänge mit einer Hausnummer zu versehen. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand des Gebäudes oder an der Einfriedung des Grundstückes in der Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt das Gebäude – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der Straßenbegrenzungslinie, verdeckt eine Einfriedung oder ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt eine Einfriedung bzw. ein Vorgarten die Hausnummer nicht deutlich erkennen, so ist diese unmittelbar neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür der Einfriedung oder des Vorgartens zur Straße hin zu befestigen. Die Stadt Schmalkalden kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (5) Sind mehrere Gebäude oder Gebäudeteile, für die die Stadt Schmalkalden unterschiedliche Hausnummern festgesetzt hat, von der Straße aus nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder den sonstigen Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (6) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Zahlen und gegebenenfalls kleine Buchstaben zu verwenden. Die Ziffern und Buchstaben müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben, mindestens zehn Zentimeter bei Ziffern bzw. sechs Zentimeter bei Buchstaben hoch sein und eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.

§ 21 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Es ist untersagt, Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen zu lassen.
- (3) Wer Haustiere auf öffentliche Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zu diesem Zweck hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten

Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden. Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (4) Es ist verboten, Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (5) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
- (6) Haustiere sollen bei öffentlichen Stadt-, Volks-, Heimat- und Straßenfesten und ähnlichen sonstigen öffentlichen Veranstaltungen nicht mitgeführt werden.
- (7) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Schmalkalden anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen nicht mitgeführt werden.
- (8) Herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen, sind den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim zu melden.
- (9) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 22 Hundehaltung

- (1) Zusätzlich zu den in § 21 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weitere Bestimmungen:
 - a) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken zu halten.
 - b) Hunde müssen so gehalten werden oder abgerichtet sein, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können. Selbiges gilt, wenn Passanten an dem zu bewachenden Grundstück vorübergehen.
 - c) Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht frei umherlaufen. Sie sind in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass das Tier jederzeit sicher gehalten werden kann. Ausgenommen vom Leinenzwang sind großflächig unbebaute Gebiete, in denen eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.
 - d) Es ist untersagt, Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitzuführen.

- (2) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) werden von diesen Regelungen nicht berührt.

§ 23 Verantwortlichkeit

Die Regelungen der §§ 21 und 22 gelten für die Eigentümer, die Halter und die die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten gleichermaßen.

§ 24 Bekämpfung verwilderter Haustiere

- (1) Es ist verboten, verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen, zu füttern.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben zu ergreifen.

§ 25 Plakatieren, Beschriften und Besprühen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu den Gebäuden, Straßen und Anlagen gehörenden Einrichtungen, wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streukästen, Buswartehäuschen, Masten der Straßenbeleuchtung, öffentliche Absperrungen oder sonstige fremde Sachen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder mit Plakaten zu versehen.
- (2) Das Verbot nach Absatz (1) gilt nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt oder die beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind. Das vom Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten erlaubte Bekleben, Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Gebäuden und Flächen gilt dann als unzulässig und ist verboten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Denkmal beeinträchtigt wird.
- (3) Absatz (1) findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 Absatz (1) der Thüringer Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 26 Werbung

- (1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Für Plakate ist ausschließlich das im Geltungsbereich dieser Verordnung installierte Plakaträhmensystem vorgesehen.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben.
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anzubieten.

- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden sind die verwendeten Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 27 Ruhestörender Lärm, Lärmverhütung

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der nach Absatz (2) festgesetzten Ruhezeiten so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) die Zeiten von:
- a) 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe),
 - b) 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe),
 - c) 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe).

Für den Schutz der Nachtruhe in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.

Sonn- und Feiertage unterliegen dem Schutz des Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der jeweils geltenden Fassung.

Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern;
 - b) der Gebrauch von motorbetriebenen Gartenmaschinen;
 - c) das Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, Matratzen u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (3) Das Verbot des Absatzes (2) gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes (1) beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerhallen u. ä.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes (2) sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten zu dieser Zeit gebietet.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht, die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze sowie sonstige einschlägige Vorschriften keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.

- (6) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen unabhängig von den Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört oder belästigt werden.
- (7) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt, ist verboten. Dies gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich des Probetriebes.
- (8) In Gaststätten sowie in Versammlungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittags- und Abendruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Für die Zeit der Nachtruhe gilt § 7 der Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz. Das Singen, Kegeln und Musizieren sowie lautstarkes Verhalten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist auch außerhalb der Ruhezeiten verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.

§ 28 Ausnahmen

Die Stadt Schmalkalden kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen dieser Verordnung auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (ThürOBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere entgegen
 - 1. § 4 Abs. (1) Buchst. a) öffentliche Straßen beschädigt oder im Rahmen des Gemeingebrauches mehr als üblich verschmutzt.
 - 2. § 4 Abs. (1) Buchst. b) öffentliche Anlagen beschädigt, verschmutzt, entfernt, erklettert, in ihrer Nutzbarkeit einschränkt oder in sonstiger Art und Weise zweckentfremdet nutzt.
 - 3. § 4 Abs. (1) Buchst. c) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Gegenstände jeglicher Art ausklopft oder ausstäubt.
 - 4. § 4 Abs. (1) Buchst. d) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände wäscht oder abspritzt.
 - 5. § 4 Abs. (1) Buchst. e) Abwasser, sonstige Flüssigkeiten oder Baustoffe auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ausgießt bzw. auskippt oder in die Gasse einleitet, einbringt oder zuleitet.
 - 6. § 4 Abs. (1) Buchst. f) öffentlich die Notdurft verrichtet.
 - 7. § 4 Abs. (2) als Ordnungspflichtiger den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt.
 - 8. § 5 öffentliche Gewässer entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese Gewässer verschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin wäscht, badet sowie Hunde oder andere Tiere darin baden lässt.
 - 9. § 6 Wasser, welches nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter und der Gefahr der Glättebildung der Gasse zuführt.
 - 10. § 7 Abs. (1) Eisflächen, die nicht freigegeben sind, betritt oder befährt.

11. § 7 Abs. (3) Buchst. a) Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.
12. § 7 Abs. (3) Buchst. b) Steine auf die Eisfläche wirft oder das Eis durch Asche oder ähnliche Stoffe verunreinigt.
13. § 8 Abs. (1) in öffentlichen Gewässern, welche nicht zum Baden freigegeben sind, badet.
14. § 9 Abs. (1) sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen aufhält, obwohl es für ihn nicht gestattet ist.
15. § 9 Abs. (2) sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen außerhalb der festgelegten Zeiträume aufhält.
16. § 9 Abs. (3) Buchst. a) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen raucht, alkoholische Getränke verzehrt, oder andere berauschende Mittel einnimmt.
17. § 9 Abs. (3) Buchst. b) Kinderspielplätze, Bolzplätze oder Skateflächen mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen oder Fahrrädern, befährt.
18. § 9 Abs. (3) Buchst. c) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen Fahrzeuge, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge oder Fahrräder, unbefugt abstellt.
19. § 9 Abs. (3) Buchst. d) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Skateflächen Tiere mitführt.
20. § 9 Abs. (4) auf Kinderspielplätzen raucht.
21. § 10 Abs. (1) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht/benutzt werden oder sich in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden, innerhalb eines Umfeldes von 100 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Anlage/Fläche/Einrichtung Alkohol konsumiert.
22. § 11 Abs. (1) Zelte oder Wohnwagen an nicht dafür freigegebenen Plätzen aufstellt oder bewohnt oder auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet.
23. § 12 an nicht ausdrücklich freigegebenen Stellen rodelt oder Ski fährt.
24. § 13 Abs. (1) im Freien offene Feuer, ausgenommen Feuer in handelsüblichen Feuerschalen oder Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von einem Meter auf Privatgrundstücken, anlegt oder unterhält.
25. § 13 Abs. (3) Brauchtuumsfeuer der Ordnungsbehörde nicht spätestens 1 Woche vor dem Abbrenntermin schriftlich anzeigt.
26. § 13 Abs. (4) zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine volljährige Person beaufsichtigen lässt oder das Feuer und die Glut vor dem Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht.
27. § 13 Abs. (5) offene Feuer anlegt oder unterhält, welche von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 Meter vom Dachvorsprung gemessen, von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 Meter oder von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 Meter entfernt sind.
28. § 14 Abs. (1) Abfallbehälter zur Aufnahme von mehr als kleinen Mengen von Abfällen unbedeutender Art oder auf sonstige zweckwidrige Art und Weise benutzt.
29. § 14 Abs. (2) Abfallbehälter, Wertstoffcontainer sowie Sperrmüll durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut.
30. § 14 Abs. (3) Satz 1 Haus-, Gewerbe- und sonstige Mülltonnen sowie gelbe Säcke nicht auf dem jeweiligen Grundstück oder auf den konkret dafür vorgesehenen Standflächen abstellt oder den Geboten des § 12 Abs. 3 Satz 2 zuwider handelt.
31. § 14 Abs. (4) Satz 1 Sperrmüll nicht gefahrenlos und nicht so am Straßenrand abstellt, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Verkehrsanlagen u. s. w. nicht verdeckt oder nicht in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden oder den Geboten des § 14 Abs. 4 Satz 2 zuwider handelt.
32. § 15 öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt.

33. § 16 Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte oder ähnliche und sonstige Einrichtungen beseitigt, beschädigt, ändert, verdeckt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht oder insbesondere Hydranten für die Löschwasserentnahme verdeckt.
34. § 17 Abs. (1) an Gebäuden befindliche Schneeüberhänge und Eiszapfen sowie auf den Dächern von Gebäuden liegende Schneemassen, welche nach den Umständen des Einzelfalles eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen, nicht unverzüglich beseitigt.
35. § 17 Abs. (2) an oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen ein Herabstürzen sichert.
36. § 17 Abs. (3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, länger geöffnet lässt als es die Benutzung erforderlich macht oder sie während der Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder sie in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
37. § 17 Abs. (4) frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen, solange sie abfärben, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht.
38. § 18 Abs. (1) als Haus- und Grundstückseigentümer nach vorheriger Abstimmung nicht duldet, dass von der zuständigen Behörde an seinem Haus oder Grundstück Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, welche der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Versorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen, angebracht, entfernt oder verändert werden.
39. § 18 Abs. (2) als Grundstücks- und Hauseigentümer Einrichtungen im Sinne des § 18 Abs. 1 beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht.
40. § 19 Abs. (1) Einfriedungen und Abgrenzungen von Grundstücken und Anlagen entlang von öffentlichen Straßen und Anlagen sind so errichtet, unterhält oder ändert, dass durch deren Beschaffenheit die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
41. § 19 Abs. (2) als Grundstückseigentümer bzw. Berechtigter die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichenden Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere die Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht so unterhält, dass Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten oder den Verkehrsraum über den Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,5 Meter und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,5 Meter freihält.
42. § 19 Abs. (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände oder Vorrichtungen entlang einer Flucht von öffentlichen Straßen oder Gehwegen in einer Höhe von weniger als 2,5 Meter über dem Erdboden anbringt
43. § 20 Abs. (1) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ein Gebäude nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schmalkalden zugeteilten Hausnummer versieht.
44. § 20 Abs. (2) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines neu errichteten Gebäudes nicht die Erteilung einer Hausnummer schriftlich bei der Stadt Schmalkalden beantragt.
45. § 20 Abs. (3) die Hausnummer nicht so anbringt, dass sie von der Straße aus gut erkennbar ist oder diese nicht lesbar unterhält.
46. § 20 Abs. (4) die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges, bei mehreren Haupteingängen nicht in der Nähe jedes dieser Eingänge deutlich sichtbar anbringt, die Hausnummer nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt, sofern der Haupteingang nicht an der Straßenseite liegt oder die Hausnummer nicht an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür befestigt, soweit das Grundstück – unabhängig von der Lage des Haupteinganges – mehr als fünf Meter hinter der

- Straßenbegrenzungslinie liegt, ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder ein Vorgarten die Hausnummer nicht erkennen lässt.
47. § 20 Abs. (5) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter nicht ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anbringt.
 48. § 20 Abs. (6) Hausnummern verwendet, die nicht aus wasserfestem Material bestehen, als Hausnummern keine arabischen Zahlen und gegebenenfalls keine kleinen Buchstaben verwendet oder Hausnummern verwendet, bei denen sich die Ziffern und Buchstaben in der Farbe nicht deutlich vom Untergrund abheben, bei denen die Ziffern und Buchstaben nicht mindestens Zehn bzw. sechs Zentimeter hoch sind oder nicht eine Mindestschriftstärke von einem Zentimeter haben.
 49. § 21 Abs. (1) Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder belästigt wird.
 50. § 21 Abs. (2) Haustiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen lässt.
 51. § 21 Abs. (3) nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird.
 52. § 21 Abs. (4) Haustiere auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt oder sie in Gewässern, welche zum Baden freigegeben sind, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt.
 53. § 21 Abs. (5) Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.
 54. § 21 Abs. (7) das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art der Stadt Schmalkalden nicht anzeigt oder diese Tiere auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen mitgeführt.
 55. § 21 Abs. (8) herrenlose, streunende, verwilderte Haustiere, insbesondere Hunde und Katzen nicht den Ordnungsbehörden, der Polizei oder einem Tierheim meldet.
 56. § 22 Abs. (1) Buchst. a) Hunde nicht artgerecht in geschlossenen Räumen oder auf ausreichend hoch und fest eingefriedeten Grundstücken hält.
 57. § 22 Abs. (1) Buchst. b) Hunde nicht so hält oder abrichtet, dass sie Personen, die sich befugt dem Grundstück nähern oder an diesem vorübergehen, nicht erschrecken, gefährden oder schädigen können.
 58. § 22 Abs. (1) Buchst. c) Hunde auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen lässt oder nicht veranlasst, dass Hunde in der Öffentlichkeit stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden.
 59. § 22 Abs. (1) Buchst. d) Hunde – mit Ausnahme von Blindenhunden – auf Spielplätzen, Spielwiesen, Liegewiesen und Badeanlagen mitführt.
 60. § 23 als Verantwortlicher gegen die Regelungen der §§ 21 und 22 verstößt.
 61. § 24 Abs. (1) verwilderte Haustiere, insbesondere Tauben und Katzen füttert.
 62. § 24 Abs. (2) als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen nicht geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift.

63. § 25 Abs. (1) öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen sowie die zu Ihnen gehörenden Einrichtungen oder sonstige fremde Sachen beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Plakaten versieht.
 64. § 26 Abs. (1) Werbetafeln, Werbebanner und sonstige Werbeanschläge dort anbringt, wo dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.
 65. § 26 Abs. (2) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt, abwirft oder mit anderen Werbemitteln wirbt, Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anbietet oder Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt.
 66. § 26 Abs. (3) als Verantwortlicher nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren oder Volksentscheiden die verwendeten Werbeträger nicht innerhalb einer Woche entfernt.
 67. § 27 Abs. (1) sich so verhält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
 68. § 27 Abs. (2) während der Mittags- oder Abendruhezeiten Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
 69. § 27 Abs. (5) innerhalb geschlossener Ortschaften bei der Benutzung und dem Betrieb von Kraftfahrzeugen nicht jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch, insbesondere die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren unterlässt.
 70. § 27 Abs. (6) Lautsprecher, Tonbandwiedergabegeräte und Musikinstrumente unabhängig von den Ruhezeiten in solcher Lautstärke betreibt bzw. abgespielt, dass unbeteiligte Personen gestört oder belästigt werden.
 71. § 27 Abs. (7) Satz 1 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte gebraucht, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört oder belästigt.
 72. § 27 Abs. (8) Satz 1 während der Mittags- oder Abendruhe Türen oder Fenster von Gaststätten, Versammlungs- oder Privaträumen, in denen gesungen, gekegelt oder musiziert wird, nicht verschließt oder den Verboten des § 27 Abs. 8 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 ThürOBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
 - (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 ist gemäß § 51 Absatz 2 Nr. 3 ThürOBG die Stadt Schmalkalden.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Schmalkalden vom 07.07.2010 außer Kraft.

§ 31 Geltungsdauer

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt 20 Jahre, sofern sie nicht vorher durch eine andere Verordnung ersetzt wird.
- (2) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 ThürOBG durchgeführt werden.

Schmalkalden, den 25.03.2021

Stadt Schmalkalden

Kaminski
Bürgermeister